

Die Einwohnergemeinde Lutzenberg,

gestützt auf Art. 53 und folgende des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985 (bGS 721.1), Art. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen vom 30. April 1972 (bGS 731.1) und Art. 2 des Baureglementes vom 7. Mai 1996,

erlässt:

1. ALLGEMEINES**Art. 1***Zweck, Geltungsbereich*

1 Dieses Reglement ordnet Planung, Bau und Unterhalt sowie Benutzung und Finanzierung der Verkehrsanlagen in der Gemeinde Lutzenberg einschliesslich Verteilung der Erschliessungs- und Unterhaltskosten zwischen Gemeinde und Grundeigentümer.

2 Es findet Anwendung auf allen öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen mit Ausnahme der Staatsstrassen.

Art. 2*Begriffsbestimmungen*

1 Als Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglementes gelten Strassen, Wege (Fuss- und Wanderwege), Treppen und Plätze soweit es sich nicht um private Verkehrsanlagen privater Eigentümer handelt.

2 Weitere Anlagen wie Trottoirs, Ausweichstellen, Parkbuchten und -plätze, Verkehrsinseln, Strassenbeleuchtungen, Signale und dergleichen gelten grundsätzlich als Bestandteil der Verkehrsanlage, an der sie liegen.

3 Als öffentliche Verkehrsanlagen werden bezeichnet:

- a) Alle im Eigentum der Gemeinde oder Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden und als ausgemarchtes Grundstück in ihrem Eigentum stehende, dem Gemeingebrauch dienende Anlagen;
- b) Alle im Privateigentum stehende Verkehrsanlagen, die aufgrund einer Gemeindedienstbarkeit¹ für den Gemeingebrauch bestimmt werden;
- c) Die dem Gemeingebrauch dienenden Verkehrsanlagen von Flurgenosenschaften, die durch Genehmigung der zuständigen Behörde die juristische Persönlichkeit erhalten haben.

4 Als private Verkehrsanlagen im Sinne dieses Reglementes gelten alle übrigen Anlagen, die nicht den öffentlichen Verkehrsanlagen gemäss Abs. 3 lit. a-c zugeordnet werden können.

¹ Art. 781 ZGB, bGS 211.1

5 Der Gemeinderat lässt die unter Abs. 3 lit. b und c erwähnten öffentlichen Verkehrsanlagen im Grundbuch anmerken.

Art. 3

Strassenverzeichnis

1 Die Verkehrsanlagen werden aufgrund ihrer Erschliessungsfunktion und Zweckbestimmung in einzelne Strassenkategorien eingeteilt (Art. 10).

2 Für die Einteilung der Verkehrsanlagen ist der Gemeinderat zuständig. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis und nimmt auch die Namensbezeichnung vor.

3 Das Strassenverzeichnis wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich mit bestimmten Begehren und begründet Einsprache beim Gemeinderat geführt werden².

Art. 4

Ausnahmen

1 Von den Vorschriften dieses Reglementes kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen,

- wenn unter den gegebenen Verhältnissen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu unzumutbaren Lösungen führen würde, oder
- wenn eine orts- und landschaftsplanerisch bessere Gestaltung erreicht werden kann.

2 In allen Fällen dürfen keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen der Ausnahmeregelung entgegenstehen.

2. BENÜTZUNG DER VERKEHRSANLAGEN

Art. 5

Gemeingebrauch

1 Die Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen ist jedermann im Rahmen der verkehrs- und strassenpolizeilichen Vorschriften gestattet.

2 Wird eine öffentliche Verkehrsanlage im Rahmen des Gemeingebrauchs vorübergehend oder dauernd aussergewöhnlich stark in Anspruch genommen und entstehen dadurch vermehrte Unterhaltskosten, so kann der Verursacher zu einem angemessenen Beitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden.³

² Art. 91, EG zum RPG, bGS 721.1

³ Art. 65, StrG, bGS 731.11

Art. 6 *Sondergebrauch*

1 Die Benützung von öffentlichen Verkehrsanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Bewilligung.

2 Wer die Bewilligung erhält, hat alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde oder Dritten durch den Sondergebrauch entstehen.

3 Die Bewilligung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie ist mit den für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs und zum Schutze der Strasse erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu versehen.

Art. 7

1 Jede missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigung und Verunreinigung öffentlicher Verkehrsanlagen ist untersagt.

*Missbräuchliche Inanspruchnahme, Beschädigungen
Verunreinigungen*

2 Es ist verboten, Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsanlagen zu reinigen.

3 Fehlbare werden für alle Schäden oder für zusätzlich entstehenden Unterhalt dem Eigentümer der Verkehrsanlage gegenüber ersatzpflichtig.

Art. 8

Durchleitungen

1 Leitungen durch Verkehrsanlagen im öffentlichen Eigentum sind bewilligungspflichtig. Sie sind nach den Regeln der Baukunst zu erstellen und vom Leitungseigentümer bzw. Durchleitungsberechtigten zu unterhalten. Anpassungen infolge Korrektur oder Ausbau von bestehenden Verkehrsanlagen gehen zu Lasten des Leitungseigentümers bzw. Durchleitungsberechtigten.

2 Der Eigentümer der Werkleitungen haftet für jeglichen durch seine Anlagen verursachten Schaden.

3 Bevor neue Strassen gebaut oder bestehende mit neuen Belägen versehen werden, wird durch die Bau- und Umweltschutzkommission geprüft, ob allfällige Hausanschlüsse von Werkleitungen angepasst oder ersetzt werden müssen.

4 Eigentümer privater Strassen haben der Bau- und Umweltschutzkommission rechtzeitig Meldung zu erstatten, wenn Strassenarbeiten vorgesehen sind.

Das Ressort Bau und Umwelt oder die zuständigen Werkleitungsbetreiber haben die Anstösser zu informieren, wenn an öffentlichen Verkehrsanlagen Strassenarbeiten vorgesehen sind.

3. PLANUNG, BAU UND UNTERHALT

Art. 9

Planungsgrundsätze

1 Die Planung und der Bau von Verkehrsanlagen erfolgt generell nach dem Gemeinderichtplan und im besonderen nach den Sondernutzungsplänen. Sie dürfen den Zielen der Ortsplanung nicht zuwiderlaufen.

2 Die übrigen Erschliessungsanlagen für Trink-, Brauch- und Hydrantenwasser, Energie, Abwasser, Strassenbeleuchtung, elektrische und elektronische Kabel usw. sind in die Planung einzubeziehen.

Art. 10

Klassierung

1 Die Verkehrsanlagen werden eingeteilt in: Erschliessungsstrassen (ES), Zufahrtsstrassen (ZS), landwirtschaftliche Zufahrtswege (LZW), Wege (inkl. Flurwege), Plätze und Parkplätze.

2 Erschliessungsstrassen (ES) dienen der Erschliessung von Überbauungsgebieten.

3 Zufahrtsstrassen (ZS) dienen der Erschliessung einzelner Grundstücke. Sie stehen in Privateigentum.

4 Landwirtschaftliche Zufahrtswege (LZW) dienen der Erschliessung einzelner landwirtschaftlicher Liegenschaften oder von Wäldern. Sie stehen in Privateigentum.

5 Fusswege (inkl. Flurwege) und Treppen dienen der Verbindung innerhalb und zwischen den Weilern. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten sein.

6 Plätze dienen der Gliederung des Dorfbildes oder als Verkehrsknoten.

7 Parkplätze dienen dem ruhenden Verkehr. Als öffentliche Plätze werden sie längs der Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen sowie als Sammelplätze auf einem besonderen Areal ausserhalb des Strassenraumes angeordnet. Die Dauerbenützung von Strassen für das Abstellen von Fahrzeugen durch Private ist gebührenpflichtig.

Art. 11*Zuständigkeit,
Bewilligungsverfahren*

1 Die Planung des Neu- und Ausbaues der öffentlichen Verkehrsanlagen und deren Bau ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die bedarfs- und zeitgerechte Erschliessung innerhalb der Bauzone. Das Auflageverfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Strassengesetz⁴. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

2 Planung und Bau der privaten Zufahrtswege, Fusswege, Treppen und Parkplätze ist, soweit der Gemeinderat im Einzelfall nicht anderes bestimmt, Sache der Grundeigentümer. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.

3 Die Gemeinde kann die Projektierung und Erstellung von Erschliessungsanlagen auch Privaten übertragen. Diese Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Dabei sind die Zweckmässigkeit des Vorhabens, das Bedürfnis sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Ortsplanung zu beurteilen.

Art. 12*Unterhalt, Winterdienst*

1 Die Verkehrsanlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Eigentümer zu unterhalten. Der genügende Unterhalt umfasst alle Arbeiten und Massnahmen, die zur Erhaltung der Anlage und zur Ausübung der öffentlichen Fahr- und Wegrechte notwendig sind, soweit servitutarische Regelungen und die Gesetzgebung nichts anderes vorsehen.

2 Das Ressort Bau und Umwelt überwacht den Unterhalt der öffentlichen Verkehrsanlagen. Sie ist ermächtigt, ungenügend unterhaltene öffentliche Anlagen im Interesse der Sicherheit unter vorangegangener Fristansetzung auf Kosten der Unterhaltspflichtigen in Stand stellen zu lassen.

3 Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Verkehrsanlagen der Schneebruch durch die Gemeinde besorgt wird und an welche Verkehrsanlagen die Gemeinde Beiträge an die Schneebruchkosten leistet. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.

4 Die Übernahme des Schneebruchs durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn ein einwandfreies Befahren möglich ist. Das Abtragen der Schneewände bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache der Besitzer.

5 Im Interesse eines reibungslosen Schneebruchs kann das Ressort Bau und Umwelt die Parkierungszeiten auf öffentlichen Verkehrsanlagen einschränken.

⁴ Art. 113 ff, StrG, bGS 731.11

Art. 13

Entwässerung

1 Die Strassenentwässerung ist nach den Normen und Weisungen der Gemeinde auszuführen. Die Meteorwasserleitungen können im Strassenraum verlegt werden.

1 Alles Wasser auf Vorplätzen oder auf Vorland muss auf privatem Grund abgeleitet werden, so dass kein Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund abfliessen kann.

Art. 14

Strassenbeleuchtung

Die Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Die Kosten für die Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen hat der Eigentümer der Strasse zu tragen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Unterhalt und Energie der Strassenbeleuchtungsanlagen, sofern die Strassenbeleuchtung im öffentlichen Interesse ist.

4. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 15

Projektierungsgrundsätze

1 Beim Bau neuer und beim Ausbau oder Korrektur bestehender Verkehrsanlagen ist der zu erwartenden Nutzung Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer;
- die haushälterische Nutzung des Bodens;
- die Schonung der Natur;
- die Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild;
- die Anforderungen an die Entwässerung gemäss GEP.

2 Für die Gestaltung der Verkehrsanlagen ist grundsätzlich der gesamte Raum zwischen den angrenzenden Häuserreihen miteinzubeziehen und mindestens für wesentliche Abschnitte im Plan darzustellen.

3 Öffentliche Plätze sowie bedeutende Strassenräume im Ortsbild sind entsprechend ihrer Bedeutung zu gestalten.

Art. 16

Technische Normen

1 Die technische Ausführung richtet sich nach der Funktion der Verkehrsanlage und nach den anerkannten Regeln des Strassenbaues. Dabei sind insbesondere die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

2 Der Gemeinderat legt die Ausbaubreite nach Verkehrsaufkommen fest. Die minimale Breite für Erschliessungsstrassen beträgt 4.00 m und für Zufahrtsstrassen und landwirtschaftliche Zufahrtswege 3.00 m.

3 Fusswege und Treppen haben mindestens eine Breite von 1.00 m aufzuweisen. Für Wege soll das Längsgefälle nicht mehr als 20 % und für Treppen maximal 50 % betragen. Fusswege und Treppen mit starkem Gefälle sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen.

Art. 17

Wendeplätze

1 Nicht durchgehende Strassen sind an geeigneter Stelle mit einem Wendeplatz zu versehen.

Ausweichstellen

2 Wendeplätze können über Garagezufahrten und Vorplätze gelöst werden, sofern das Wenderecht grundbuchamtlich geregelt ist.

3 Die Benützung von geeigneten Ausweichstellen auf privatem Grund ist grundbuchamtlich sicherzustellen.

Art. 18

Einfriedungen

1 Einfriedungen dürfen den Strassenverkehr, die Sicht, die Strassenbeleuchtung sowie die Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigen.

2 Grünhecken, Häge und Mauern gegen Strassen und Trottoirs sind im allgemeinen bis zu einer Höhe von 1.20 m gestattet. An Stellen, wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann das Ressort Bau und Umwelt die zulässige Höhe angemessen reduzieren.

3 Mauern und Häge, ausgenommen landwirtschaftliche Häge, müssen gegen Strassen ohne Trottoirs einen Abstand von 0.5 m, Grünhecken gegen Strassen und Trottoirs einen solchen von 0.7 m einhalten. Grünhecken sind regelmässig zu schneiden, so dass sie nie mehr als 0.2 m in diesen Abstand hineinragen.

4 Verboten sind Einfriedungen mit scharfen Spitzen auf der Strassen- und Oberseite sowie Stacheldrahtzäune.

Art. 19

Bäume und Sträucher

1 Bäume und Sträucher dürfen weder in das Strassen- und Trottoirprofil hineinragen, noch die Strassenübersicht beeinträchtigen. Strassen sind bis auf eine Höhe von 4.5 m, Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m von überhängenden Ästen frei zu halten.

2 Sofern Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern aus strassenbau- oder verkehrstechnischen Gründen oder zur Verbesserung des Landschafts-, Orts- oder Strassenbildes wünschbar sind, sowie bei steilen Berghalden oder hohen Böschungen und Stützmauern, kann das Ressort Bau und Umwelt Ausnahmen bewilligen.

5. ÜBERNAHME VON VERKEHRSANLAGEN

Art. 20

*Übernahme durch die
Gemeinde*

1 Private Verkehrsanlagen können durch die Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Mehrheit der Eigentümer zustimmt;
- c) der Zustand der Anlage den Bedingungen der Projektierungsgrundsätze dieses Reglementes entspricht oder vorgängig ein entsprechender Ausbau erfolgt;
- d) die Anlage an eine Gemeinde- oder Staatsstrasse anschliesst;
- e) die Anlage uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Übernahmebedingungen werden von Fall zu Fall in gegenseitiger Übereinkunft festgelegt.

1 Verkehrsanlagen sind bei der Übernahme durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers auszuparzellieren und im Grundbuch einzutragen.

2 Der Gemeinderat kann die Übernahme einer in Privateigentum stehenden Verkehrsanlage durch die Gemeinde verfügen, wenn dies zur Erreichung und Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung unumgänglich ist. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

6. KOSTEN, BEITRÄGE, PERIMETERVERFAHREN

Art. 21

Grundsatz

1 Die Kosten von Verkehrsanlagen werden durch die Gemeinde und durch Beiträge der Grundeigentümer getragen.

2 Für Kostenbeiträge der Gemeinde gelten die in Art. 30 des Gemeinde-reglementes festgelegten Kreditkompetenzen.

3 Die Beiträge der Grundeigentümer an Neu- und Ausbau bzw. Korrektur von Verkehrsanlagen werden nach Massgabe dieses Reglementes erhoben.

Art. 22

Massgebende Kosten

1 Die Kosten einer Verkehrsanlage ergeben sich aus allen sinngemäss dazugehörenden Elementen. Dazu gehören namentlich:

- Projektierungs- und Bauleitungskosten
- Landerwerbskosten
- Baukosten inkl. Strassenentwässerung
- Anpassungsarbeiten
- Strassenbeleuchtung
- Kosten für Markierung und Signalisation
- Vermarktungs- und Vermessungskosten
- Finanzierungskosten inkl. Bauzinsen
- Inkonvenienzen
- Rechts- und Beratungskosten

2 Die für die Beitragsberechnung massgebenden Anlagekosten ergeben sich nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton.

Art. 23

Beiträge der Gemeinde

1 An die Kosten für den Neu- und Ausbau bzw. Korrektur von Verkehrsanlagen gemäss Art. 2 Abs. 3 hat die Gemeinde, auf Gesuch hin, folgende Beiträge leisten:

- Erschliessungsstrassen (ES): 0 – 10 %
- Fusswege, Treppen 10 – 40 %

Die übrigen Kosten sind durch die Grundeigentümer zu übernehmen.

2 Die Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen nach der Bedeutung der Verkehrsanlage und den öffentlichen Interessen sowie am Mass, in welchem die Projektierungsgrundsätze nach Art. 15 berücksichtigt werden. Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind vor der Berechnung des Gemeindebeitrages von den Anlagekosten abzuziehen.

3 Für Beiträge an öffentlichen Fuss- und Wanderwege, die im entsprechenden Richtplan aufgeführt werden, ist die Fuss- und Wanderweggesetzgebung massgebend.⁵

4 An den betrieblichen Unterhalt von öffentlichen Verkehrsanlagen im Eigentum von Korporationen, Flurgenossenschaften und Privateigentümer (gemäss Art. 2 Abs. 3b) leistet die Gemeinde Beiträge von maximal 40 %; ebenso an die Schneebruchkosten⁶ von Strassen gemäss Strassenverzeichnis.

⁵ Art. 14 und 23, V zum FWG, bGS 731.31

⁶ Art. 157, EG zum ZGB, bGS 211.1

5 Gesuche um Beitragsleistungen an den Neu- und Ausbau bzw. an die Korrektur einer Verkehrsanlage sind vor Baubeginn, Gesuche um Beitragsleistungen an den Unterhalt von Verkehrsanlagen sind jeweils bis spätestens Ende März des folgenden Jahres beim Ressort Bau und Umwelt einzureichen. Sie kann Kostenberechnungen verlangen.

6 Gemeindebeiträge (gemäss Abs. 1 und 4) an Erstellungs-, Unterhalts- und Schneeräumungskosten werden nur an öffentliche Verkehrsanlagen im Eigentum von Korporationen, Flurgenossenschaften und Privateigentümer zugesichert, wenn die Verkehrsanlagen genügend gegen Elementarschäden versichert sind.

Art. 24

Perimeterpflicht

1 Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die durch den Neu- und Ausbau bzw. Korrektur einer Verkehrsanlage einen Erschliessungsvorteil erhalten.

2 Beitragspflichtige Grundstücke bzw. deren Flächen werden in einem Perimeter zusammengezogen.

Art. 25

Perimeterplan, Verfahren

1 Im Rahmen der Vorbereitung eines Strassenbauprojektes ist den betroffenen Grundeigentümern ein Entwurf des Perimeterplanes und der Perimetertabelle zu unterbreiten und Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben.⁷

2 Der Perimeterplan hat die beitragspflichtigen Grundstücke aufzuzeigen, die Perimetertabelle mindestens die beitragspflichtigen Grundstücke, die Grundstücksfläche, die Zonenzugehörigkeit, die mögliche Ausnützung, den Korrekturfaktor, die Beitragsfläche, den Perimeterbeitrag in Prozent und den voraussichtlichen Perimeterbeitrag in Franken.

3 Perimeterplan und Perimetertabelle werden in der Regel gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt öffentlich aufgelegt. Den beitragspflichtigen Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage schriftlich anzuzeigen. Das Auflageverfahren⁸ und die Legitimation⁹ zur Einsprache richten sich nach dem EG zum RPG.

4 Perimeterplan und -tabelle können im Grundbuch angemerkt werden.¹⁰

⁷ Art. 167 ff EG zum ZGB, bGS 211

⁸ Art. 48 und 49, EG zum RPG, bGS 721.1

⁹ Art. 91 EG zum RPG, bGS 721.1

¹⁰ Art. 179 EG zum ZGB, bGS 211

Art. 26*Beitragsberechnung*

1 Grundlage für die Berechnung des Perimeterbeitrages bilden die Landfläche des beitragspflichtigen Grundstückes sowie die zulässige Raumausnutzungsziffer gemäss Baureglement.

2 Der Perimeterbeitrag des einzelnen Grundeigentümers ergibt sich aus seinem zulässigen Ausnutzungsanteil im Verhältnis zur gesamten maximalen Ausnutzung des Perimetergebietes.

3 Für die Ausnutzungsberechnung sind die im Baureglement festgelegten Raumausnutzungsziffern massgebend. Für Grundstücke in Bauzonen ohne Raumausnutzungsziffer und nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude ausserhalb der Bauzone wird die Ausnutzungshöhe der Wohnzone 1.1 zugeordnet. Die einzuberechnende Landfläche wird auf ein für ein Baugrundstück übliches Mass reduziert.

4 Grundstücke, die in verschiedenen Zonen liegen, werden entsprechend aufgeteilt.

5 Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird das bei landwirtschaftlichen Flurgenossenschaften gebräuchliche Berechnungssystem angewendet.

Art. 27*Korrekturfaktor*

1 Der Perimeterbeitrag ist entsprechend den Vor- und Nachteilen, die dem Grundeigentümer durch den Bau von Verkehrsanlagen erwachsen, angemessen zu korrigieren. Der Korrekturfaktor beträgt 0.5 bis 1.5.

2 Der Korrekturfaktor berücksichtigt insbesondere:

- Erschliessungsgrad
- Bestehende bauliche Nutzung
- Immissionsverminderung bzw. -vermehrung

3 Grundeigentümer, denen aus der Strassenerstellung überwiegend Nachteile erwachsen, können von der Beitragspflicht gänzlich befreit werden.

Art. 28*Fälligkeit*

1 Die Grundeigentümerbeiträge werden nach Vergabe der Bauarbeiten im voraus zu 80 % der verbindlichen Offerte fällig.

2 Für zu spät einbezahlte Beiträge wird ein Verzugszins berechnet.

3 Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken und die Zahlung in Raten gestatten. Er setzt eine angemessene Verzinsung fest. Verbleibt trotz der Erstreckung der Zahlungsfrist ein ausserordentlicher Härtefall, kann der Gemeinderat die Zahlung um fünf Jahre stunden. Eine Verlängerung ist möglich.

4 Die abschliessende Kostenerhebung wird bei Vorliegen der Bauabrechnung fällig.

5 Für den Beitrag an die Erschliessungskosten besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss EG zum ZGB.¹¹

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Vollzug

Der Vollzug über das Strassenwesen und die Handhabung der Erschliessung sind Sache des Gemeinderates und seinen Organen.

Art. 30

Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen der gemeinderätlichen Organen kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Verfügungen des Gemeinderates können innert der gleichen Frist an die Baudirektion weitergezogen werden.¹²

2 Rekurse sind schriftlich mit einem bestimmten Antrag einzureichen und zu begründen.

Art. 31

Gebühren

Für sämtliche amtliche Verrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden.

Art. 32

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹¹ Art. 234, EG zum ZGB, bGS 211.1

¹² Art. 18, Gesetz über das Verwaltungsverfahren

2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Privatstrassenwesen vom 8. März 1953 aufgehoben.

Lutzenberg

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

E. Ganz

H.P. Tobler

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Lutzenberg am: 12. März 2000

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden am: 18. April 2000

Anhang

Verweise auf die übergeordneten Gesetze und Verordnungen

Eidgenössische Erlasse

- ◆ Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- ◆ Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) bGS 704

Kantonale Erlasse

- ◆ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) bGS 211.1
- ◆ Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) bGS 721.1
- ◆ Gesetz über die Staatsstrassen (StrG) bGS 731.11
- ◆ Verordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (V zum FWG) bGS 731.31
- ◆ Gesetz über das Verwaltungsverfahren

Strassenverzeichnis**Entwurf**

Nr.	Rechtliche Klassierung / Flurname / Strassenname	Techn.Klass
	A) Wienacht Tobel	
	Gemeindestrassen	
32	Wienacht-Landegg (Landeggstrasse)	ZS
33	Tolen-Wienacht-Schwendi-(Heiden)	ES
	Gemeindetrottoir/Gehweg	
160	Kapf-Tolen- Unterer Kapf	
	Flurgenossenschaft Wienacht-Tobel	
40	Tobelstrasse	ZS
41	Rebgasse	LZ
44	Tannenstrasse(Kapf-Schulhaus Tanne)	LZ
48	Tanne-Unterwienacht	ZS
	Öffentl. Privatstrasse	
34	Unterwienacht- Treichli	ZS
35	Tolen - Unterwienacht (Treichli)	ZS
39	Tobel - Grund (Wartenseeweg)	ZS
42	Tobel - Schwendi (Schwendiweg)	LZ
46	Tan - (Wienacht)	LZ
	Kant. Wanderwege gemäss VFWG	
111	Tan-Landegg-Unterwienacht-Krenne(Wartensee)	
112	(Unterau) Wienacht-Unterer Kapf-Grund-Seebeli- (Kreienhalde)	
113	Schwendi (Heiden)-Wienacht	
114	Tolen-Tanne-Bahnhof	
115	Schwendi-Tobel-Rebgasse-(Kreienhalde Thal)	
116	(Engi) Mattenbach-Tobel-Grund (Wartensee)	
117	Tobel-entlang Kantonsstrasse-(Thal)	
	Öffentl. Fuss-/Flurwege	
131	Tan-Wienacht	
132	Wienacht-Tolen	
133	Landegg-Tolen	
134	Tolen	
135	Tolen-Unterwienacht	
136	Unterwienacht-Rorschacherberg	
137	Tanne	
138	Krenneweg	
139	Tobel: Rebgasse-Grundgasse	

	Öffentl. Fuss-/Flurwege <i>Fortsetzung</i>	
140	Tobel: Tobelstrasse-Rebgasse	
141	Grundgasse (Flurgen. Wienacht-Tobel)	
142	Felsenbergsteig (Wienacht)	
143	Schwendi (Wienacht-Tobel) - Schwendi (Heiden)	
144	Grund - Wartensee	
	B) Haufen - Brenden	
	Gemeindestrassen	
3	Hohe Lust - Haufen	ES
4	Haufen - Buck	ZS
11	Brenden	ZS
	Gemeindetrottoir/Gehwege	
150	Friedegg	
151	Friedegg-Brenden	
152	Brenden-Büelachen	
153	Brenden	
154	Brenden	
155	Friedegg-Oberhof-Hof	
156	Oberhof	
157	Haufen-Gitzbüchel	
158	Gitzbüchel	
159	Haufen-Gitzbüchel	
	Öffentl. Privatstrasse	
1	Hellbüchel (Flurgenossenschaft)	ES
2	Buck - Dorfhalde	ZS
6	Hof - Gupfen	ES
7	Hof Nord	ZS
8	Hof Süd	ZS
9	Hof - Kamelhof (Rheineck)	ZS
10	Fuchsacker	ES
12	Engelgass West	ES
13	Engelgass Ost-Kantonsgrenze	ZS
14	Engelgass Süd	ZS
15	Brenden-Oberbrenden (Flurgenossenschaft)	ES
16	Oberbrenden (Flurgenossenschaft)-Gde. Grenze Wolfhalden	LZ
17	(Gde.- Grenze Wolfhalden) Weid-Vorderbrenden	LZ

	Kant. Wanderwege gemäss VFWG	
101	(Wolfhalden)Eggass-Hellbüchel-Hinterhaufen-Buck-Dorfhalde (Thal)	
102	Hinterhaufen-Kellentobel-Tobelmühli-Thal	
103	(Rheineck)Kamelhof-Hof-Dorfhalde-Tobelmüli (Wolfhalden)	
104	(Wolfhalden)Blatten-Gmeindli-Gitzbüchel-Oberhof-Hof (Thal, Rheineck)	
105	(Wolfhalden)Vorderbüelen-Fuchsacker-Gitzbüchel Gemeindehaus (Thal, Rheineck)	
106	(Wolfhalden)Vorderbüelen-Fuchsacker-Brenden-Engelgass (Rheineck)	
107	(Wolfhalden)Weid-Vorderbrenden-Engelgass (Rheineck)	
	Öffentl. Fuss-/Flurwege	
161	Hellbüchel-Gitzbüchel (Schulweg)	
162	Blattenstrasse (Oberhaufen-Blatten)	
163	Hinterbüelen-Hellbüchel	
164	(Hinterbüelen)-Gmeindli-Hohe Lust	
165	Oberhaufen-Haufen	
166	Oberhaufen-Haufen	
167	Haufen	
168	Haufen	
170	Hohe Lust-Hof	
171	Hof	
172	Oberhof-Hof	
173	Friedegg-Brenden	
174	Brenden-Fuchsacker	
175	Fuchsacker-Gmeindli	
176	Oberbrenden-Fuchsacker	
177	Oberbrenden-Fuchsacker	
178	Buechschachen-Oberbrenden	
179	Oberbrenden-Brenden	
180	Weid-Brenden	
181	Kueholz-Weid	
182	Vorderbrenden	
183	Brenden	
184	Weid-Büelachen	
185	Büelachen-(Högli)	
186	Schlissiweiher-Büelachen	